

Rechtliche Grundlagen im Genehmigungsverfahren von Stallungen

A. HAUSLEITNER

1. Einleitung

Seit mehreren Jahren wird von verschiedenen Seiten auf die Schwierigkeiten im Zuge der Genehmigung von Stallungen hingewiesen. In jüngster Zeit sind die Verfahren in einigen Gebieten ins Stocken geraten oder überhaupt gestoppt worden. Unterschiedliche, kaum erfüllbare Interessen führen zu den klassischen Nutzungskonflikten. Hauptverantwortlich dafür ist vielfach die Befürchtung der Anrainer, dass die projektbedingten Beeinträchtigungen – primär die abluftseitigen Immissionen, d.h. die Gerüche – die Lebensumwelt massiv verschlechtern werden. Weil die zu erwartenden negativen Veränderungen im Genehmigungsverfahren nur eine Prognosebeurteilung sein können, werden oft alle rechtlichen Möglichkeiten auf Verdacht hin gesichert.

Die Folgen dieses Zustandes sind für alle Beteiligten höchst unbefriedigend: die Konsenswerber können ihre bestandssichernden Projekte nicht umsetzen, für die Anrainer ist die Immissionsbeurteilung vielfach nicht nachvollziehbar, die Gutachter sind in bedenklicher Weise kreativ, die Genehmigungsbehörden nicht selten überfordert und die Aufsichtsbehörden gehen länderspezifisch unterschiedliche Wege. Für die vergleichsweise komplizierte, und phasenweise auch nur schwer nachvollziehbare rechtliche Beurteilung fehlt es oft an der Zeit oder auch am Willen, die vorhandene Judikatur der Entscheidung zugrunde zu legen. Seit Jahren wird daher erfolgreich vertreten, allgemeingültige Aussagen oder ein einheitliches Vorgehen im gesamten Bundesland seien deshalb nicht möglich, weil kein Fall mit dem anderen vergleichbar sei, und die großen Unterschiede der landesgesetzlichen Bestimmungen dem entgegenstünden. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich aber, dass die Unterschiede zwischen den einzelnen

Bundesländern hinsichtlich der für das Genehmigungsverfahren zentralen Punkte gar nicht so groß sind, wie vielfach behauptet. Die normative Kraft des Faktischen, d.h. der unterschiedliche Zu- und Umgang erweckt aber einen durchaus anderen Eindruck. Der große Nachteil davon ist, dass von einem einmal festgefahrenen Verfahrensprozedere nur sehr schwer wieder abgegangen werden kann.

Erschwert wird das Ganze noch dadurch, dass vor allem in Abhängigkeit vom zu erwartenden Widerstand die Entscheidungen getroffen werden, die letztlich auch rechtlich halten. Es passiert tatsächlich, dass der Stall für einige hundert Hühner in einer Landwirtschaftszone nicht genehmigt wird, während 1000 Mastplätze direkt an die Grenze zum allgemeinen Wohngebiet errichtet werden können. Abgesehen von der zu fordernden Gleichbehandlung in gleichartigen Fällen wird bei derart unterschiedlichem Vorgehen erreicht, dass eine Einschätzung der Genehmigungsfähigkeit eines konkreten Projektes nicht vorgenommen werden kann. Was bleibt ist eine große Unsicherheit und Frustration bei den Konsenswerbern. Dazu kommt noch ein hohes Kostenrisiko. Wird das Projekt nicht genehmigt bleibt der Tierhalter auf diesen Aufwendungen sitzen.

Trotz unterschiedlicher Initiativen diesen unhaltbaren Zustand zu verbessern, hat sich bis heute keine Änderung ergeben. Vielfach gewinnt man den Eindruck, dass man sich vom ursprünglichen Ziel sehr weit entfernt hat. Bekennt man sich zur flächendeckenden Landbewirtschaftung, zu der in geschlossenen Kreisläufen auch die Tierhaltung zählt, dann gibt es einen dringenden Handlungsbedarf.

Es hat in den vergangenen Jahren hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen im Genehmigungsverfahren von Stallungen in Vorträgen und Veröffentlichungen sehr viele Informationen gegeben; allein man

gewinnt den Eindruck, dass all diese Aktivitäten nutzlos verpuffen, weil man oft nicht wahrhaben will, was nicht sein kann, oder sein darf. Faktum ist, dass die gesetzlichen Grundlagen für die Genehmigung von Stallungen derzeit vergleichsweise landwirtschaftsfreundlich sind. Ob sie auch zeitgemäß sind, ist im konkreten Genehmigungsverfahren nicht zu klären. Wenn notwendig, sind damit die gesetzgebenden Einrichtungen zu befassen.

2. Raumordnung

Die „örtliche Raumordnung“, d.h. die Raumordnung im eigenen Wirkungs- und Verantwortungsbereich der Gemeinde ist eine der wichtigsten Aufgaben der Gemeinde überhaupt. Ganz frei ist eine Kommune in ihrer Gestaltung aber nicht, weil die gesetzlichen Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes (ROG) einzuhalten sind und erst die aufsichtsbehördliche Genehmigung die Rechtswirksamkeit des ÖEK (Örtliches Entwicklungskonzept in den meisten Bundesländern) und des FWP (Flächenwidmungsplanes) ergibt. Das Raumordnungsrecht dient eher der Allgemeinheit und nicht dem Einzelinteresse. Es handelt sich dabei um Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Ländern entsprechend um Landesgesetze. Demnach gibt es insgesamt 9 unterschiedliche – wenn auch im Kern ähnliche – Raumordnungsgesetze.

Ganz allgemein ist die Raumordnung die planmäßige und vorausschauende Gestaltung des Lebensraumes im Interesse des Gemeinwohles. Dabei soll die nachhaltige und bestmögliche Nutzung unserer Umwelt gewährleistet werden, wobei die natürlichen Gegebenheiten, der Umweltschutz und die Bedürfnisse der Bevölkerung zu berücksichtigen sind.

Im ÖEK einer Gemeinde werden bereits beschlossene Entwicklungsziele kritisch analysiert, Entwicklungsvarianten und

Autor: Dr. Anton HAUSLEITNER, Leiter für Forschung und Innovation, HBLFA Raumberg-Gumpenstein, Raumberg 38, A-8952 IRDNING, e-mail: anton.hausleitner@raumberg-gumpenstein.at

Chancen geprüft und Trends aufgezeigt, um daraus raumrelevante Strategien, Ziele und Maßnahmen für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde abzuleiten. Es sollen die Perspektiven der Gemeindeentwicklung und ihre räumlichen Konsequenzen umfassend dargestellt und festgelegt werden. Nutzungsansprüche sollen geregelt werden, sie dürfen nicht zu Konflikten eskalieren.

Sowohl im ÖEK, wie auch im FWP ist die räumlich-funktionelle Gliederung der Kern und das Ergebnis aller diesbezüglichen Überlegungen. Es werden die vorhandenen Funktionen örtlich festgelegt, sowie Vorrang- und Eignungszonen abgegrenzt. Funktionell können etwa folgende Bereiche unterschieden werden:

- Zentrumsfunktion
- Wohnen
- Gewerbe und Industrie
- Landwirtschaft
- Handel
- Tourismus etc.

Zwischen diesen Funktionen kann man auch sinnvolle Mischformen bilden. Teilweise stehen die vorgesehenen Nutzungen aber im Konflikt zueinander; es sind dann unter Umständen Pufferzonen vorzusehen. Wenn die Gemeinde ihre Verantwortung ernst nimmt, besteht im Rahmen der Flächenwidmungsplanrevision die Möglichkeit vorrangige Entwicklungsziele zu definieren und auch umzusetzen. Praktisch wird aber in bestehende Baulandwidmungen – Frage der Entschädigung – nur selten eingegriffen. Weil die Raumordnung ganz wichtige Weichenstellungen vornimmt, die mittel- und langfristig greifen, wird für die entsprechenden Beschlüsse des Gemeinderates durchwegs eine qualifizierte Mehrheit gefordert.

Der FWP erzeugt unmittelbar verbindliche Wirkungen. Baubewilligungsbescheide, die dem FWP widersprechen sind – von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen – rechtswidrig und durch Nichtigkeit – ev. sogar noch Jahre nach ihrer Erlassung – bedroht. Der FWP enthält unterschiedliche Widmungskategorien. Im ROG wiederum ist festgelegt, welche Nutzungen – Bebauung – in der jeweiligen Widmungskategorie erfolgen dürfen. Das Recht, bzw. die Pflicht der widmungskonformen Verwendung eines

Grundstückes wird als der zentrale Grundsatz für die Genehmigung von Stellungen verstanden. Genauso selbstverständlich wie etwa der Eigentümer eines Grundstückes mit der Widmungskategorie „Bauland“ an die Umsetzung eines Bebauungsvorhabens geht, sollte es grundsätzlich für den Eigentümer eines Grundstückes in einer Landwirtschaftszone (Dorfgebiet, Freiland, Grünland, Mischgebiet udgl.) sein. Alle Raumordnungsgesetze gehen ja davon aus, dass die grundlegende Nutzung der Landwirtschaftszonen durch die Land- und Forstwirtschaft erfolgt und dass auf diesen Flächen – unbeschadet davon, wie weit entfernt sie sich von anderen Nachbarwidmungen befinden – auch die entsprechenden Bauten errichtet werden dürfen.

Widmungsbezogener Immissionsschutz

Ganz allgemein gilt, dass mit einer bestimmten Widmung auch ein ganz spezieller – meist abgestufter – Immissionsschutz verbunden ist. Das jeweilige Immissionsmaß gilt für alle Flächen der betreffenden Widmungskategorie. Nicht mit jeder Widmung ist aber auch ein Immissionsschutz verbunden. Die Widmungen der so genannten Landwirtschaftszone enthalten im Allgemeinen jedenfalls keinen derartigen Schutz!

Ist in anderen Rechtsnormen nicht ausdrücklich ein besonderer Nachbarschutz festgelegt, dann ergibt sich die besondere – und den Anrainern durchwegs nur schwer vermittelbare – Problematik dadurch, dass nach ständiger Rechtsprechung des VwGH (Verwaltungsgerichtshof) Immissionen hinzunehmen sind, die sich im Rahmen des üblichen Ausmaßes dieser Widmungskategorie befinden. Wenn es in einer Kategorie keinen Immissionsschutz gibt, dann werden wohl sehr hohe Immissionen als immer noch zulässig anzunehmen sein. Reagieren nun darauf einzelne Bundesländer mit speziellen Widmungen („für die land- und forschwirtschaftliche Intensivtierhaltung“, „bodenunabhängige Massentierhaltung landwirtschaftlicher Nutztiere“), vermag dies über das Grundproblem nicht hinweg zu helfen. Wenn nämlich ausdrücklich eine Widmung mit einer hohen Emissionsprognose vorgesehen wird, braucht man über die Zulässigkeit dieser daraus ableitbaren Immissionen

erst gar nicht zu diskutieren. Dabei kommt es allein auf die Widmung des zu bebauenden Grundstückes, nicht aber auf die Widmung der Grundstücke der Nachbarn an.

Jede andere Betrachtungsweise würde den „widmungsbezogenen Immissionsschutz“ aushebeln und einige Grundsätze und Ziele des ROG obsolet machen.

Die Raumordnung legt mit ihren Werkzeugen die Widmungskategorien und damit verbunden die beabsichtigten Nutzungen mit den zu erwartenden Emissionen fest. Es liegt in der Verantwortung der örtlichen Raumplanung dafür zu sorgen, dass Nutzungskonflikte verhindert, bzw. reduziert werden.

Die Zulässigkeit von Tierhaltungen in der Widmung „Dorfgebiet“ führt sehr häufig zu Auffassungsunterschieden und in der Folge zu großen Unsicherheiten im Genehmigungsverfahren. Wenn es etwa in § 23 Abs 5 lit f Stmk ROG heißt: *„Dorfgebiete, das sind Flächen, die vornehmlich für Bauten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe in verdichteter Anordnung bestimmt sind, wobei auch Wohngebäude und Gebäude, die den wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Bedürfnissen der Bewohner dienen, errichtet werden können;“* braucht darüber nicht lange spekuliert zu werden. Der Text ist klar und unmissverständlich, er ist aber möglicherweise nicht mehr zeitgemäß. Sollte das der Fall sein, dann müsste es zu einer Änderung der gesetzlichen Bestimmung kommen, andernfalls gibt es eigentlich keinen Interpretations- und Entscheidungsspielraum der Behörde!

3. Baugesetze

Wie auch immer die konkrete Bezeichnung lautet (Baugesetz, Bauordnung, Bautechnikgesetz udgl.), es handelt sich in jedem Fall um ein Landesgesetz – demgemäß 9 unterschiedliche Gesetze – welches die rechtlichen Mindestbedingungen der konkreten Genehmigung eines geplanten Objektes enthält. In aller Regel ist in dieser Norm auch die Behördenzuständigkeit festgelegt. Die in den Baugesetzen geregelten Angelegenheiten der Gemeinde sich durchwegs solche des eigenen Wirkungsbereiches. Baubehörde erster Instanz ist der Bürgermeister, Baubehörde zweiter Instanz ist der Ge-

meinderat. In fast allen Ländern besteht die Möglichkeit, diese Zuständigkeit in Einzelfällen an die Bezirkshauptmannschaft zu delegieren, von dieser Möglichkeit, wird aber vergleichsweise sparsam Gebrauch gemacht.

Generell ist festzuhalten, dass ein Nachbar vor der Baubehörde nur ein beschränktes Mitspracherecht besitzt und zwar durchwegs nur im Baubewilligungsverfahren. Es kann nur dann eine Verletzung von Rechten erfolgreich geltend gemacht werden, wenn eine Beeinträchtigung gegeben ist. Das Eintreten für fremde Rechte ist nicht vorgesehen. In aller Regel gibt es kein Zustimmungs- oder Ablehnungsrecht für ein konkretes Projekt. Vielmehr besteht die Möglichkeit die eigenen Interessen durch die Erhebung von Einwendungen zu schützen.

Der entscheidende Punkt dafür - insbesondere für die Genehmigung von Stallungen - sind die im Gesetz enthaltenen Nachbarrechte. Der Nachbar – durch eine teilweise demonstrative und andererseits taxative Aufzählung kann es zu erheblichen Unterschieden zwischen den Bundesländern kommen – kann gegen die Erteilung einer Baubewilligung Einwendungen erheben, wenn diese sich auf die Bauvorschriften beziehen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern dem Interesse der Nachbarn dienen (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen). Subjektiv-öffentliche Rechte reichen dem Nachbarn selbst zum Vorteil und können zur Verfolgung der eigenen Interessen notfalls auch ein bestimmtes Verhalten erzwingen. Es muss um höchst persönliche Rechte gehen, die im Verwaltungsverfahren tatsächlich auch durchsetzbar sind.

Zu den Nachbarrechtsbestimmungen zählt in allen BauG auch der Verweis auf den Zivilrechtsweg in bestimmten Fällen. So etwa § 26 Abs 3 Stmk BauG: „Wird von einem Nachbarn die Verletzung eines Rechtes behauptet, das im Privatrecht begründet ist (privatrechtliche Einwendung), so hat die Behörde zunächst eine Einigung zu versuchen. Kommt keine Einigung zustande, so ist der Beteiligte auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen. Diese Verweisung ist unter Anführung der Einwendung im Spruch des Bewilligungsbescheides auszusprechen.“

Der Katalog an subjektiv-öffentlichen Interessen kann unterschiedlich lang sein, die Einhaltung von bestimmten Abständen, die Übereinstimmung mit dem Flächenwidmungsplan, ein Immissionschutz im weitesten Sinn – kann sich auch nur auf den Schallschutz beschränken – sowie die Vermeidung eines Gefährdungspotentials – Brandgefahr – werden aber immer genannt. Darüber hinaus können zur Vermeidung von Belästigungen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen spezielle Regelungen enthalten sein. So bestimmt etwa § 13 Abs 12 des Stmk Baugesetzes: „Lässt der Verwendungszweck von baulichen Anlagen eine das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigung oder Gesundheitsgefährdung der Nachbarschaft erwarten oder ist dies zum Schutz des Ortsbildes erforderlich, hat die Behörde größere Abstände vorzuschreiben.“

Wenngleich der VwGH in ständiger Rechtsprechung am Grundsatz des widmungsbezogenen Immissionsschutzes fest hält, durchbricht er mit der Judikatur zu § 13 Abs 12 Stmk BauG die eigene Linie. Der VwGH (17. März 1994, Zl. 93/06/0096) führt nämlich aus, dass dann, wenn aufgrund der Intensität der Belästigung oder der Größe des Baugrundstückes eine Vergrößerung der Abstände nicht möglich ist, den Nachbarn sogar das Recht auf Nichterteilung der Baubewilligung zukommt. Ähnlich am 12. Juni 1994, Zl. 91/06/0182, wo es heißt: „Dem Grunde nach besteht kein Zweifel, dass Düngerstätten im Dorfgebiet zulässig sind, handelt es sich doch dabei um eine Widmungskategorie, die vornehmlich für Bauten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe in verdichteter Anordnung bestimmt sind. Es kann jedoch nicht die Ansicht vertreten werden, im Dorfgebiet müsse jeder und überall mit Immissionen aus Düngerstätten rechnen, da auch im Dorfgebiet entsprechende Abstände u.a. zu Wohnhäusern einzuhalten sind.“ Erklärbar ist das nur dann, wenn man in § 13 Abs 12 Stmk BauG einen von der Flächenwidmung unabhängigen, bzw. einen stärkeren Immissionsschutz erblickt.

Anders hingegen das Erkenntnis vom 24. September 91, Zl. 88/06/0098, in dem die Auffassung vertreten wird, dass es im Zusammenhang mit dem Immissionschutz auf die Belästigungen, die vom

Grundstück ausgehen und daher nur auf dessen Widmung ankommt.

Unterschiedlich regeln die einzelnen BauG auch den Kreis der Anrainer und Nachbarn, die zur ganz wichtigen Parteistellung – nur diese räumt wesentliche Rechte ein – im Verfahren führen kann. Von den unmittelbar angrenzenden Anrainern ausgehend, zu den Nachbarn innerhalb eines definierten Abstandes bis hin zur Möglichkeit durch das Projekt betroffen zu sein, kann eine Parteistellung begründet werden.

Ganz wichtig ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass ein allenfalls gegebener Immissionsschutz nicht an einem Nachbargebäude beginnt, sondern immer an der Grundgrenze. Dieser Umstand macht die Suche eines geeigneten Grundstückes im Falle der Aus siedlung eines größeren Betriebes ins Freiland in kleinstrukturierten Gebieten nicht ganz einfach.

4. Richtlinien, Normen

Für die Genehmigungsbehörde ist entscheidend, ob durch das beantragte Projekt, eine das ortsübliche Ausmaß übersteigende Beeinträchtigung oder Belästigung, bzw. eine Gesundheitsgefährdung zu erwarten ist. Die Antwort wird im Ermittlungsverfahren nur unter Zuhilfenahme von Sachverständigen möglich sein, die objektive und nachvollziehbare Entscheidungsgrundlagen für die Behörde – die ja in freier Beweiswürdigung zu ihrem Ergebnis kommt – zu erarbeiten haben. Bei Stallbauten muss ein technischer Sachverständiger auf dem Gebiet der Agrartechnik kompetent sein, um über Art und Ausmaß der zu erwartenden Immissionen Auskunft geben zu können. Nur der medizinische Gutachter darf – ausgehend vom landtechnischen Befund – die Gefährlichkeit der prognostizierten Immissionen beurteilen und bewerten, in dem die Wirkung auf den menschlichen Organismus beschrieben wird.

Ganz entscheidend zur Beantwortung der gestellten Fragen, nämlich ob mit einer das ortsübliche Ausmaß zu erwartenden Belästigung zu rechnen ist, ist das eingesetzte Werkzeug, d.h. die entsprechende Richtlinie hierfür. Es sollte selbstverständlich sein, dass nur Richtlinien und Normen zum Einsatz kommen können, die auf die gestellte Frage auch eine Ant-

wort geben können. Gibt etwa eine Richtlinie darüber Auskunft wie häufig die Geruchswahrgrenze in einer Zeiteinheit überschritten wird, dann kann das zwar eine wertvolle Zusatzinformation für den Gutachter sein, die Beantwortung der gestellten Frage ist damit aber nicht möglich!

Der VwGH hat sich in mehreren Entscheidungen dieser Frage gestellt und wiederholt erkannt, dass die österreichische Richtlinie (Vorläufige Richtlinie zur Beurteilung von Emissionen aus der Nutztierhaltung des damaligen Umweltministeriums) genau auf die entscheidungsrelevanten Fragen abgestimmt ist. Sie ist daher – einzig – zur Beurteilung heranzuziehen. Wenn andere Richtlinien – auch ausländische – die gestellte Frage nicht beantworten können, so ist dennoch nicht auszuschließen, dass sie zur Beurteilung von Detail- und Vorfragen zur Anwendung kommen können. Es genügt im Gutachten nicht, bloß darauf hinzuweisen, welche Richtlinie verwendet wurde, vielmehr muss dieser Punkt gebührend begründet werden.

Die angesprochene österreichische Richtlinie befindet sich derzeit in Überarbeitung, weil einige Bereiche bislang nicht enthalten sind und bestimmte Nachjustierungen angebracht erscheinen. Beibehalten werden soll jedenfalls die sogenannte „vergleichende Standortbewertung“ für Bauten innerhalb der gleichen Widmungskategorie. In vielen Fällen ist

es nämlich möglich – vielfach auch einzig sinnvoll – durch den Vergleich des eingereichten Projektes mit räumlich vergleichbaren Nutztierhaltungen die zu erwartenden Immissionen für die Nachbarn zu beurteilen.

Wohl eine der schwierigsten Fragen für den Gutachter ergibt sich aus dem Kriterium der so genannten „Ortsüblichkeit“. Der VwGH hat sich in vielen Erkenntnissen damit auseinandergesetzt. Wenn auch im Kern ein klarer Trend erkennbar ist, können im Einzelfall abweichende Erklärungsmodelle Platz greifen, weil nicht immer klar zwischen dem „Widmungsmaß“ und dem „Istmaß“ unterschieden wird. Generell gelten Immissionen nach ständiger Rechtsprechung auch dann noch als zumutbar, wenn sie zwar das Ausmaß der in der unmittelbaren Umgebung des Bauplatzes feststellbaren Einwirkungen übersteigen, sich aber in dem für das Widmungsmaß sonst üblichen Rahmen halten.

Die Einwirkungen können aber trotz Nichtüberschreitung des Widmungsmaßes dann unzulässig sein, wenn die Gesamtbelastung (Summe von Ist- und Prognosemaß), die der medizinische Sachverständige als relatives Beurteilungsmaß angibt, geeignet ist, die Nachbarn unzumutbar zu beeinträchtigen.

Auch wenn im behördlichen Genehmigungsverfahren Begriffe wie „Belästigungskreis“ oder „Geruchswahrnehmungsüberschreitungshäufigkeiten“ so-

wie „Ergebnisse von Begehungen“ eine entscheidungstragende Bedeutung erlangen, sind sie für den VwGH bis heute nicht in die Beurteilung einbezogen worden.

5. Zusammenfassung

Die herrschende Situation hinsichtlich der Genehmigung von Stallungen ist in höchstem Maße unbefriedigend. Viele Ursachen sind dafür verantwortlich, hervorzuheben ist sicherlich die Überforderung der Genehmigungsbehörden sowie eine permanente rechtliche Fehleinschätzung. Die unterschiedlichen landesgesetzlichen Bestimmungen – im Kern sind diese Unterschiede dann gar nicht so groß – müssen vielfach dafür herhalten, dass von einem koordinierten und vereinheitlichten Genehmigungsverfahren im ganzen Bundesgebiet Abstand genommen wird. Von den Folgen sind in erster Linie die Konsenswerber betroffen, weil die Entscheidungen verzögert oder überhaupt verweigert werden. Dieser Zustand ist für alle Beteiligten unhaltbar, weil sich unterschiedliche Erwartungshaltungen festsetzen, obwohl der Ausgang der Entscheidung nicht einzuschätzen ist.

Wenn man sich zur flächendeckenden Landbewirtschaftung bekennt, sind alle zuständigen Entscheidungsträger aufgefordert, konstruktiv und rasch an einer gemeinsamen und rechtlich abgesicherten Lösung zu arbeiten.

Literatur beim Verfasser